

Investitionskosten So geht`s ungefördert!

DIE INVESTITIONSKOSTEN AMBULANTER PFLEGEDIENSTE SIND EIN FÜR DIE WIRTSCHAFTLICHKEIT WICHTIGER UND NOTWENDIGER ENTGELTBESTANDTEIL. DENNOCH WERDEN SIE OFT BESTENFALLS STIEFMÜTTERLICH BEHANDELT. TEIL 2



Von Henning Sauer

Die rechtlichen Unterschiede geförderter und nicht geförderter Einrichtungen sowie die damit verbundene Bürokratie machen das Thema Investitionskosten nicht eben beliebt. Lesen Sie in diesem zweiten Teil (Teil eins erschien in Häusliche Pflege 6/2014), was nicht geförderte Einrichtungen beachten müssen und wie Sie die bestehenden Möglichkeiten in der Praxis voll und rechtssicher ausschöpfen.

WAS SIND INVESTITIONSKOSTEN?

Welche Ausgaben zu den Investitionskosten gehören und nicht über die Pflegevergütung abgedeckt werden, ist in § 82 Abs. 2 SGB XI geregelt und wurde im ersten Teil des Beitrags erläutert. Nicht nach Landesrecht

geförderte Einrichtungen können ihre tatsächlichen betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen ohne Zustimmung der zuständigen Landesbehörde gesondert berechnen. Die gesonderte Berechnung ist der Behörde in diesem Fall lediglich mitzuteilen (§ 82 Abs. 4 SGB XI).

BERECHNUNG BEI NICHT GEFÖRDERTEN EINRICHTUNGEN

Handelt es sich nicht um eine geförderte Einrichtung, müssen die den Patienten in Rechnung gestellten Investitionskosten nach § 82 Abs. 4 SGB XI nur der zuständigen Landesbehörde mitgeteilt werden. Die Information der zuständigen Landesbehörde nach § 82 Abs. 4 SGB XI ist aber keine zwingende Voraussetzung für die Abrechnung des Investitionskostenzuschlags gegenüber den Patienten. Die Anzeigepflicht soll dem Land lediglich einen Überblick über die den Pflegebedürftigen

PRAXIS-TIPP

- Prüfen Sie genau, ob Sie eine geförderte oder eine nicht geförderte Einrichtung betreiben.
- Nutzen Sie als nicht geförderte Einrichtung die Möglichkeit, Selbstzahlern die tatsächlichen Investitionskosten zu berechnen.
- Der Sozialhilfeträger übernimmt die Investitionskosten nur, wenn hierüber eine entsprechende Vereinbarung geschlossen wurde.

gesondert berechneten Investitionskostenanteile bei nichtgeförderten Pflegeeinrichtungen geben, um entscheiden zu können, ob zukünftig eine Förderung erfolgen soll. Die Kostenberechnung überprüfen oder Nachweise fordern darf die Behörde nicht.

ABRECHNUNG MIT DEM PATIENTEN

Im Verhältnis zu den Patienten kommt es alleine auf die wirksame Vereinbarung im Pflegevertrag gemäß § 120 SGB XI an. Ohne eine entsprechende Vereinbarung sind die Patienten selbst bei ordnungsgemäßer Anzeige bei der zuständigen Landesbehörde nicht verpflichtet, die Investitionskosten zu bezahlen.


VEREINBARUNG MIT DEM SOZIALHILFETRÄGER

Da fast alle Pflegedienste auch Menschen versorgen, die ergänzende Sozialhilfe beziehen, müssen für diese Menschen Vereinbarungen mit dem zuständigen Sozialhilfeträger abgeschlossen werden. Nach § 75 Abs. 5 Satz 3 SGB XII ist der Träger der Sozialhilfe zur Übernahme gesondert berechneter Investitionskosten nach § 82 Abs. 4 SGB XI nur verpflichtet, wenn hierüber eine entsprechende Vereinbarung getroffen wurde. Der Investitionskostenbetrag wird für jede einzelne Einrichtung gesondert

vereinbart. Bei Nichteinigung kann von beiden Seiten die Schiedsstelle (§ 80 SGB XII) angerufen werden. Die Vereinbarung muss als öffentlich-rechtlicher Vertrag schriftlich geschlossen worden sein. Fehlt eine Investitionskostenvereinbarung, dürfen die dem bedürftigen Hilfeempfänger in Rechnung gestellten Investitionskosten nicht vom Sozialhilfeträger übernommen werden.

PAUSCHALE ODER EINZELVEREINBARUNG

In den meisten Bundesländern sind zwei Verfahren möglich, die Investitionskosten mit dem Sozialhilfeträger zu vereinbaren. Der Träger kann sich entweder einer Rahmenvereinbarung anschließen oder einer landesweiten Empfehlung folgend eine Pauschale vereinbaren. Er hat aber auch die Möglichkeit, eine Einzelvereinbarung mit dem zuständigen Sozialhilfeträger abzuschließen und seine tatsächlichen Investitionskosten zu vereinbaren. In diesem Falle werden die Kosten Punkt für Punkt hinsichtlich ihrer Angemessenheit durch die zuständige Behörde geprüft.

 In der Juniausgabe erschien vom Autor der erste Teil zum Thema „Investitionskosten berechnen: So geht’s“

**HENNING SAUER**

> Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht und Sozialrecht in der Fachkanzlei für die Sozialwirtschaft Iffland Wischnewski Rechtsanwälte, Darmstadt.

E-Mail: info@iffland-wischnewski.de